

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

21 (11.8.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. August

1914.

Inhalt.

<p>I. Aufruf und Gruß.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</p> <p>Die Mobilmachung betreffend.</p> <p>Freiwillige Gestellung zum Kriegsdienst betreffend.</p> <p>Die Weiterbezahlung der Gehalte und Vergütungen im Mobilmachungsfalle betreffend.</p> <p>Verfehrungen und Umzüge betreffend.</p>	<p>Den Schulbetrieb der Volksschulen während der Kriegszeit betreffend.</p> <p>Wiederaufnahme des Unterrichts an Höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1914/15 betreffend.</p> <p>Den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1914/15 betreffend.</p> <p>Notprüfungen betreffend.</p>
---	--

An mein teureres badisches Volk!

Unser Kaiser ruft zu den Waffen.

In dem schweren Kampf, den Deutschland zu führen sich anschickt, handelt es sich um die Ehre und die Existenz unseres Vaterlandes, um unsere höchsten und heiligsten Güter.

Ich weiß, daß mein teureres Volk mit unbedingter Hingebung und Treue die schweren Pflichten erfüllen wird, die an uns herantreten, vor allem unsere Söhne und Brüder, die zu Feld ziehen, und von denen ich sicher bin und erwarte, daß sie — eingedenk des Waffeneruhms ihrer Väter — tapfer und selbstlos ihr Leben einsetzen werden für das Vaterland. Aber auch die übrigen Glieder des Volkes werden — dessen bin ich gewiß — in ernster Überzeugung die schwersten Opfer zu bringen bereit sein, die gefordert werden müssen.

Gott schütze und erhalte Deutschland!

Karlsruhe, den 2. August 1914.

Friedrich.

Mit stolzer Freude und inniger Rührung nehmen wir täglich wahr, wie unsere Lehrer und Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen in heller Begeisterung dem Rufe des Vaterlandes, dem Rufe des Kaisers und unseres Landesherrn folgen und ihre Kräfte, Gut und Blut im Felde oder in der Heimat der bedrohten heiligen Sache weihen. Wir rufen allen herzliche Grüße zu und begleiten sie mit unseren innigsten Wünschen auf ihren schweren Wegen. Möge Gott ihren Opfermut und ihre Pflichttreue mit ruhmvollem Siege und einem ehrenreichen Frieden belohnen!

In der Heimat wird die Arbeit der Schule, soweit und sobald es der Kriegszustand zuläßt, mit den vorhandenen Lehrkräften in den zu Gebote stehenden Räumen weitergeführt werden. Auch in Kriegszeiten bleibt die Unterweisung und Erziehung der Jugend eine ernste und heilige Pflicht, die unsere zurückbleibenden Lehrer und Lehrerinnen trotz der allgemeinen Erregung der Gemüter und ungeachtet der großen äußeren Schwierigkeiten gewiß mit oft bewährter Hingabe und Treue in ruhiger Arbeit erfüllen werden. Sie helfen damit an ihrem Teile, deutsche Geistesarbeit, deutsche Gesittung und die hohe vaterländische Gesinnung zu erhalten und weiter zu pflegen, die diese schwere Zeit so groß und herrlich macht.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Mobilmachung betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten einschließlich der Lehrerseminare; an die Rektorate der Vorseminare und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder; an die Großherzoglichen Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate in den Städten der Städteordnung.

Für alle Lehrer, die sich zur Zeit schon im militärischen Dienst befinden oder in der Folge einberufen werden, auch für die zur unentgeltlichen Dienstleistung oder zur Ablegung des Probejahrs den Anstalten zugewiesenen Praktikanten, ist, und zwar für jeden einzelnen Lehrer auf besonderem Blatt, alsbald Anzeige unter Benützung der übersandten Formulare zu erstatten.

Dieselbe Anzeige ist auch für alle Lehrpersonen (auch die weiblichen), die freiwilligen Sanitätsdienst zu leisten haben, zu machen.

Über jede Inanspruchnahme von Schulräumen zu militärischen Zwecken ist gleichfalls sofort Bericht zu erstatten unter Angabe der dadurch bedingten Änderungen im Schulbetrieb.

Karlsruhe, den 1. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.

Diese Bekanntmachung wird mit Rücksicht auf vorgekommene Mißverständnisse dahin erläutert, daß unter „Einberufung“ der „tatsächliche Eintritt in den Militär- oder Sanitätsdienst“ zu verstehen ist, und daß deshalb die Anzeige in jedem Einzelfalle erst alsbald nach dem tatsächlich erfolgten Eintritt zu erstatten ist.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Freiwillige Bestellung zum Kriegsdienst betreffend.

Die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten, die Großherzoglichen Kreis- und Schulämter und die Volksschulrektorate werden ermächtigt, den ihnen unterstellten Lehrern und Lehrerinnen die Genehmigung zum freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sowie in den Krankenpflagedienst zu erteilen; nur wenn Bedenken vorliegen, ist die Entscheidung des Ministeriums zu beantragen. Direktoren, Kreis- und Stadtschulräte bedürfen für sich selbst hierzu unserer besonderen Genehmigung.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Die Weiterbezahlung der Gehalte und Vergütungen im Mobilmachungsfall betreffend.

Hinsichtlich des Weiterbezugs der Gehalte und Vergütungen geben wir folgendes bekannt:

1. Den etatmäßigen Beamten sowie den nichtetatmäßigen Beamten und Beamtenanwärtern, die auf ständigen Stellen und nicht bloß vorübergehend verwendet waren, wird, wenn sie in das Heer oder in die Marine oder in den Landsturm einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, während der Dauer des Kriegsdienstes das persönliche Dienst Einkommen nach Maßgabe der Landes-

herrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457 ff.), fortgewährt.

2. Das gleiche gilt für die Gehalte und Vergütungen derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, die den freiwilligen Krankenpflagedienst im Kriege übernehmen. Krankenpfleger und -pflegerinnen, die außerhalb des Kriegsschauplatzes Krankenpflege für den Heeresdienst leisten, können unter Fortbezug ihres Gehaltes oder ihrer Vergütung zu dem gedachten Zweck beurlaubt werden.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Versetzungen und Umzüge betreffend.

Die für die Höheren Lehranstalten auf 14. September d. J. ausgesprochenen Versetzungen kommen zunächst nicht zur Ausführung; die durch diese Versetzungen notwendig werdenden Umzüge an einen andern Ort haben bis auf weitere Verfügung zu unterbleiben.

Ist an dem derzeitigen Dienstort die Wohnung schon gekündigt oder am künftigen eine neue gemietet, so ist darüber hierher baldigst zu berichten.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Den Schulbetrieb der Volksschulen während der Kriegszeit betreffend.

An die Großherzoglichen Kreis Schulämter, die Ortsschulbehörden, die Volksschulrektorate in den Städten der Städteordnung und die Großherzoglichen Seminardirektionen.

Infolge der zahlreichen Einberufungen von Lehrern zum Heer- und Marinedienst oder zum freiwilligen Sanitätsdienst kann in der nächsten Zeit der Schulbetrieb in den Volksschulen des Landes, soweit er überhaupt möglich ist, voraussichtlich nur in beschränktem Umfang aufrecht erhalten werden.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter werden ermächtigt, in ihren Bezirken jeweils im Einzelfall die nötigen Anordnungen über die Lehraushilfe zu treffen, solange von uns aus nicht weitere Weisungen ergehen. Die zur Vertüfung stehenden Hilfskräfte können von uns erst dann ordnungsgemäß zugewiesen werden, nachdem die vorgeschriebenen Anzeigen über die erfolgten und in Aussicht stehenden Einberufungen erstattet sind; erst damit läßt sich eine Übersicht über die Verhältnisse im ganzen Land gewinnen.

Die Anordnungen der Großherzoglichen Kreisschulämter sind nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zu treffen:

1. In Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit ist, soweit nötig, einfache Unterrichtszeit einzuführen.
2. In Schulen mit einfacher Unterrichtszeit und mehreren Lehrern, von denen einige einzurücken haben, ist die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen im allgemeinen in der Weise zu beschränken, wie dies bei Mitversehungen üblich ist.
3. Schulen, die vollständig verwaist sind, werden von Nachbarorten in folgender Weise mitversehen:
 - a. Bei kleinen, nicht über 4 km von einander entfernten Schulen ist, sofern die Schulräume ausreichen, eine Vereinigung von zwei Schulen in Aussicht zu nehmen. Hierbei kann der Unterricht abwechselnd in jedem der beiden Schulorte erteilt werden, wenn in beiden Orten das Schulzimmer groß genug ist.
 - b. Hat ein Lehrer zwei über 4 km entfernt liegende Schulen zu besorgen, so kann die Unterrichtszeit der Schüler auf wöchentlich drei Tage beschränkt werden, so daß der Lehrer abwechselnd einen ganzen Tag die eine Schule und den zweiten Tag die zweite Schule versieht.
4. Solange keine Bestimmung über die noch nicht verwendeten Schulkandidaten von uns getroffen ist, sind die Kreisschulämter ermächtigt, diese Kandidaten in deren Wohnorten oder in deren nächster Umgebung in den Dienst einzustellen. Doch ist von jeder solchen Verwendung unter Angabe des Beginns derselben uns sofort Anzeige zu erstatten.
5. In gleicher Weise können während der Seminarferien Böglinge der zwei obersten Seminarkurse zur Aushilfe in besonders dringlichen Fällen beigezogen werden. Auch hievon ist jeweils Anzeige zu erstatten.
6. Die Ortsschulbehörden haben mit den an die Großherzoglichen Kreisschulämter zu richtenden Anzeigen über die Einberufung von Lehrern gleichzeitig einen Vorschlag über die Mitversehung von Schulklassen im Sinn der gegebenen allgemeinen Richtlinien zu machen.
7. Die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben durch Vermittlung der Großherzoglichen Kreisschulämter einen Vorschlag darüber anher einzureichen, wie der Schulbetrieb in den Städten nach Beendigung der Herbstferien eingerichtet werden kann. Wir sehen dem Vorschlag erst entgegen, nachdem festgestellt ist, welche Lehrkräfte der Städte eine Einberufung erhalten oder zu gewärtigen haben.

Karlsruhe, den 5. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Pahl.

Wiederaufnahme des Unterrichts an Höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1914/15 betreffend.

Die Anstaltsleitungen haben auf 1. September d. J. zusammenfassend an das Ministerium zu berichten:

1. ob und inwieweit auf 14. September die Schulräume wieder für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehen;
2. für wie viele und welche Lehrer und Lehrerinnen auf Beginn des neuen Schuljahres Stellvertretung zur Aufnahme des Unterrichts erforderlich ist.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1914/15 betreffend.

Zusolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. d. M. Nr. 1150 werden die Direktionen und Rektorate der Staatsschulanstalten sowie die Großherzoglichen Kreisschulämter darauf aufmerksam gemacht, daß beim Vollzug der Anstaltsvoranschläge mit strengster Sparsamkeit zu verfahren ist und daß alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben bis auf weiteres zu verschieben sind.

Karlsruhe, den 9. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Notprüfungen betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist bei dem Unterrichtsministerium in den letzten Tagen beantragt worden, für diejenigen Schüler der Höheren Lehranstalten, die Ende Juli d. J. in die Oberprima versetzt oder wegen Nichtbestehens der Reifeprüfung in dieser Klasse zurückgehalten worden sind und jetzt zur Dienstleistung im Heere einberufen sind oder sich freiwillig melden wollen, eine Notabiturientenprüfung abzuhalten oder ihnen ohne solche Prüfung das Reifezeugnis auszustellen. Beides ist, da wir in Baden den Schuljahrschluß Ende Juli haben, nach der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse unzulässig. Dagegen wird das Unterrichtsministerium nach Friedensschluß für alle Oberprimaner, die den Krieg mitmachen, bei Abhaltung der Reifeprüfung seiner Zeit die weitgehendsten Erleichterungen eintreten lassen.

Für die Höhere Lehramtsprüfung (1914/15) bleiben die bisher getroffenen Anordnungen in Geltung; allen Kriegsteilnehmern wird auch zur Ablegung dieser Prüfung jede tunliche Rücksicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 4. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Druck und Verlag von Mallisch & Vogel in Karlsruhe.